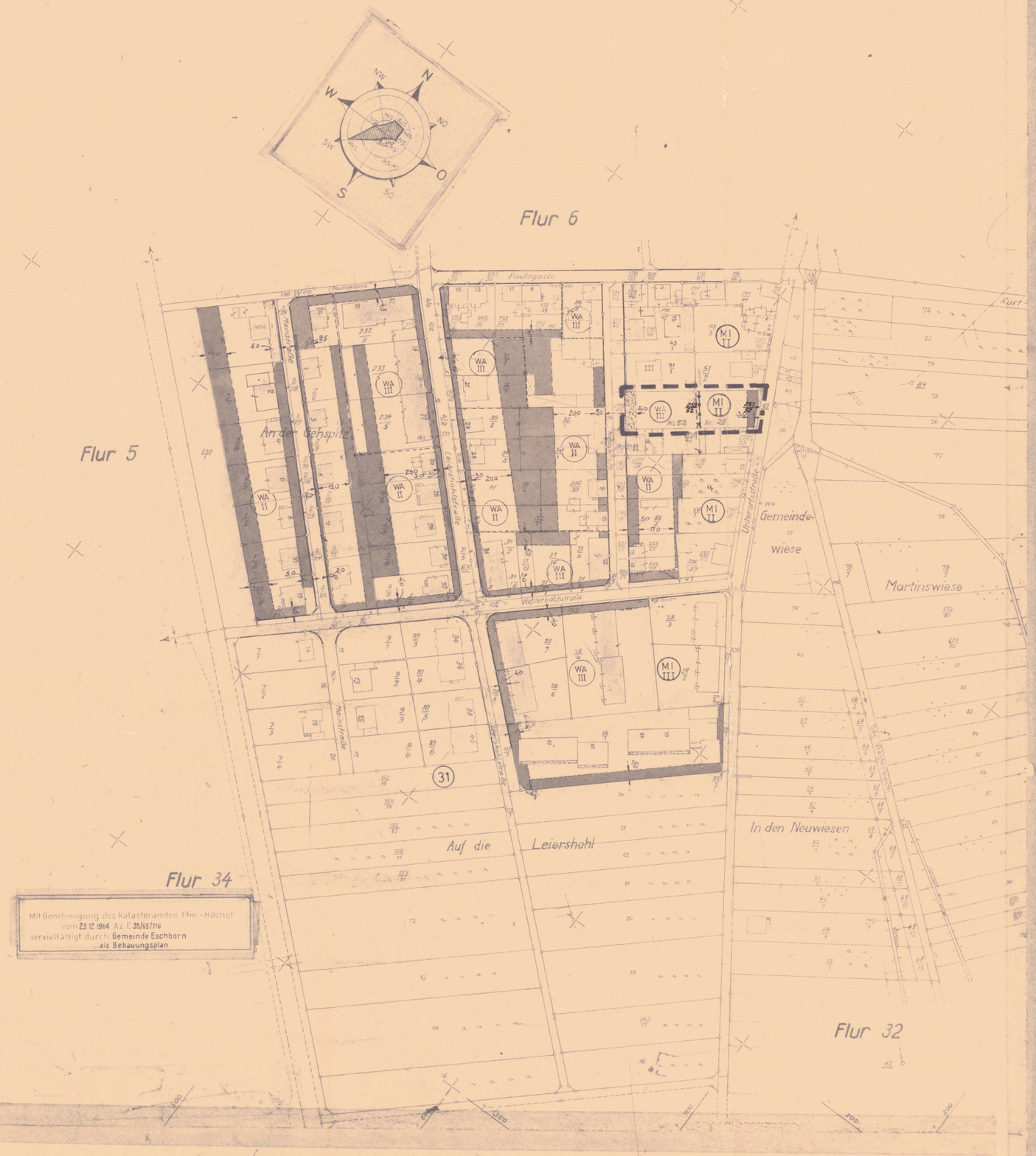

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen

- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete

	Grundflächen-zahl (GRZ)	Geschossflächen-zahl (GFZ)
WA Allgemeines Wohngebiet		
bei 2 Geschossen	0.4	0.8
bei 3 "	0.4	1.0
MI bei 2 Geschossen	0,4	0,8

c) Gebäude

- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für Pkw privat
- P öffentlicher Parkplatz

d) Sonstiges

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240450 Str Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234700 KS Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P Parkplatz
- 10 KV 300 Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasleitung mit Schutzstreifen n. Angabe des Gaswerk
- 5.0 - 12.0 Maßangaben
- R=7 R=130 Radienangaben bei Straßenrundungen
- (31) Flurangabe
- 5 23 Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alle Baugrenzen werden aufgehoben

Rechtskräftig am ~~17.3.72~~ 8. Sep. 1976

Amtlich geändert

Genehmigt
mit Vfg. vom 07. JAN. 1972
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 07. JAN. 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

(Siehe Plan Nr. 28 und 52)

Bebauungsplan (78)

der Stadt Eschborn

für die Grundstücke Niddastr. 5 und Unterortstrasse 48

zur Änderung der BebauPl. Nr.: 28 und 52

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Bearbeitet im April 1971

Der Magistrat
der Stadt Eschborn

Bürgermeister — techn. Amtsrat

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs 6 BBauG in der Zeit vom 9.7.71 bis 10.8.71 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 11.8.1971

Bürgermeister — Stadtverordneten-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 836) in Verbindung mit §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 4.7.1960 und der BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 (GVBl. S. 1237) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1971 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet des Flurstückes 259/52 in Flur 31 in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1.) Das o.g. Baugebiet ist entsprechend der im Plan dargestellten Merkmale als Allgemeines Wohngebiet (WA) in 2- und 3-geschossiger Bauweise ausgewiesen.

2.) Dachformen: bei 2-geschossiger Bauweise Satteldächer mit max. 30° Dachneigung;
bei 3-geschossiger Bauweise Flachdächer

3.) Die angegebenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenzen festgesetzt.

4.) Nicht zulässig sind Krüppel- und Zwerggiebel.

5.) Das Gebiet liegt in der vom Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hess. Landesamt für Bodenforschung vorgesehenen weiteren Schutzzone unserer Praunheimer Trinkwassergewinnungsanlagen (Zone III A). Baumaßnahmen sowie größere Erdaufschlüsse in diesen Gebieten unterliegen daher zum Schutze des dortigen Grundwassers gewissen Einschränkungen, die aus den jeweils gültigen "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" I. Teil, Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den "Mitankrichtlinien" des Hess. Ministers des Innern vom 13.7.1959 bzw. deren jeweils gültigen Fassungen ersichtlich sind.

Eschborn, den 11. 10. 1971

Bürgermeister — Stadtverordneten-Vorsteher

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. *Gilt nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.* (Flurst 259/52 u 251/52)

Ffm.-Höchst, den 26. Okt. 1971

Katasteramt — Vermessungsdirektor

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am ____ genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ____ bis ____ im Rathaus der Stadt Eschborn öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ____ ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Eschborn, den

Bürgermeister — Stadtverordn.-Vorsteher

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 97